



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. März 1995

Nummer 21

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	14. 1. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Verkehrsunterricht (§ 48 StVO); Aufgaben der Polizei	364
2129	10. 2. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Blutspendedienst	364
21500	10. 2. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Sanitätsmittelbevorratung, Ausweich- und Hilfskrankenhäuser	364
2411	16. 2. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Übermittlung personenbezogener Daten von Aussiedlern und von Zuwanderern aus der DDR an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs im Rahmen des Eingliederungsverfahrens	364
7130	9. 2. 1995	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Durchführung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft	364
770	27. 1. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Wasserwirtschaftliche Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagestickersäften	365

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
14. 2. 1995	Bek. d. Honorarkonsulats der Republik Sierra Leone, Düsseldorf	365
	Innenministerium	
9. 2. 1995	Bek. - Landtagswahl 1995; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Vertreter	365
13. 2. 1995	RdErl. - Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1994	365
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 10 v. 10. 2. 1995	366
	Nr. 11 v. 14. 2. 1995	366

I.

20510

Verkehrsunterricht (§ 48 StVO)**Aufgaben der Polizei**

RdErl. d. Innenministeriums v. 14. 2. 1995 -
IV A 3 - 2501

Der RdErl. d. Innenministeriums v. 26. 6. 1971 (SMBl. NW. 20510) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1995 S. 364.

2129

Blutspendedienst

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 10. 2. 1995 -
V C 6 - 520/755

Die RdErl. d. Innenministers v. 7. 8. 1959, 13. 12. 1974, 16. 4. 1975 und 2. 11. 1976 (SMBl. NW. 2129) werden aufgehoben.

- MBl. NW. 1995 S. 364.

21500

**Sanitätsmittelbevorratung,
Ausweich- und Hilfskrankenhäuser**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 10. 2. 1995 -
V C 6 - 520/755

Die RdErl. d. Innenministers v. 21. 2. und 5. 8. 1959, 19. 11. 1960, 2. 4. 1962 (beide), 14. und 17. 8. sowie 27. 12. 1962, 10. und 15. 1. 1963 (SMBl. NW. 21500) werden aufgehoben.

- MBl. NW. 1995 S. 364.

2411

**Übermittlung personenbezogener Daten
von Aussiedlern und von Zuwanderern aus der DDR
an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs
im Rahmen des Eingliederungsverfahrens**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 16. 2. 1995 -
II C 5 - 1400.4

Mein RdErl. v. 28. 11. 1993 (SMBl. NW. 2411) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1995 S. 364.

7130

**Durchführung
der Technischen Anleitung zur Reinhaltung
der Luft**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft -
V B 1 - 8001.7.25 (V Nr. 1/95) -
u. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie -
316 - 61-2.2.1-2 -
v. 9. 2. 1995

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 14. 10. 1986 (SMBl. NW. 7130) wird wie folgt geändert:

1 An Nummer 10 wird folgender Absatz angefügt:

Nach 2.3 Abs. 3 dürfen die Massenkonzentrationen von Asbest im Abgas bei einem Massenstrom von 0,5 g/h oder

mehr 0,1 mg/m³ nicht überschreiten. Hierbei handelt es sich um eine Mindestanforderung. Deren Einhaltung ist heute jedoch nicht mehr ausreichend. Nach den inzwischen vorliegenden Erkenntnissen ist eine Emissionsbegrenzung von Asbest als Feinstaub auf 0,01 mg/m³ generell mit einem verhältnismäßigen Aufwand einhaltbar. Daher ist eine entsprechende Emissionsbegrenzung als Folge des Minimierungsgebotes nach 2.3 Abs. 1 bei der Genehmigung von Neuanlagen allgemein zu fordern. Bei bestehenden Anlagen sollen Anordnungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG erlassen werden. Mit den nachträglichen Anordnungen soll gefordert werden, daß die Emissionen an Asbest die genannte Massenkonzentration spätestens ab dem 31. 12. 1995 nicht überschreiten, soweit die Anlagen über diesen Termin hinaus betrieben werden dürfen.

2 An Nummer 12 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

Eine entsprechende Forderung kann auch nicht auf die Verordnung über Immissionswerte (22. BImSchV) vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1819), geändert durch Verordnung vom 27. Mai 1994 (BGBl. I S. 1095), gestützt werden. Die 22. BImSchV stellt nur darauf ab, daß die in ihr festgelegten Immissionswerte an den Meßstationen nach § 3 der Verordnung nicht überschritten werden.

3 Nummer 14.7 erhält folgende Fassung:

14.7 In 2.6.2.7 sind keine Verfahren zur Messung von Cadmium und anorganischen Cadmiumverbindungen als Bestandteil des Schwebstaubes (vgl. 2.5.1) sowie zur Bestimmung von Blei, Cadmium und Thallium und deren anorganischen Verbindungen im Staubbiederschlag (vgl. 2.5.2) angegeben, weil entsprechende VDI-Richtlinien zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der TA Luft noch nicht vorlagen. Nunmehr ist für Cadmium und anorganische Cadmiumverbindungen als Bestandteil des Schwebstaubs die VDI-Richtlinie 2267 Bl. 6, für Blei, Cadmium und deren anorganische Verbindungen im Staubbiederschlag die VDI-Richtlinie 2267 Bl. 4 sowie für Thallium und anorganische Thalliumverbindungen im Staubbiederschlag die VDI-Richtlinie 2267 Bl. 7 anzuwenden.

4 Nach Nummer 14.7 wird folgende Nummer 14.8 eingefügt:

14.8 Als allgemeines Ziel läßt sich 2.6.2.8 die Forderung nach repräsentativen Messungen entnehmen. Dem entsprechend sind die festzulegenden Meßzeitpunkte grundsätzlich gleichmäßig auf die verschiedenen Jahreszeiten, auf die verschiedenen Wochentage und auf die verschiedenen Tageszeiten zu verteilen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die benachbarten Meßstellen einer Beurteilungsfläche nicht jeweils an ein und demselben Tag in einem Zeitraum von wenigen Stunden angefahren und an ihnen Proben genommen werden.

5 Nummer 18 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 18.12 Abs. 2 Satz 3 werden die Angabe „Nummer 3.4“ durch die Angabe „Nummer 4.4“ und die Datumsangabe „19. 11. 1987“ durch die Datumsangabe „16. 7. 1993“ ersetzt.

b) Nummer 18.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf Nummer 19 der Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz v. 16. 7. 1993 (SMBl. NW. 7129) wird verwiesen.“

c) In Nummer 18.221 Abs. 1 Satz 1 wird die Datumsangabe „15. 7. 1988“ durch die Datumsangabe „6. 1. 1992“ ersetzt.

d) In Nummer 18.371 Abs. 1 Satz 4 wird das Zitat „17. Februar 1987 (GV. NW. S. 62)“ durch das Zitat „28. September 1993 (GV. NW. S. 740)“ ersetzt.

6 Die Anlage „Quantitative Analyse von Thallium in Staubbiederschlag“ wird aufgehoben.

7 Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 14. 4. 1975 (SMBl. NW. 7130) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1995 S. 364.

770

Wasserwirtschaftliche Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft -
IV B 4 - 220-5 -
v. 27. 1. 1995

Gem. § 19 g Abs. 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) müssen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird. Sie müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.

Mit der Veröffentlichung der DIN 11622 „Gärfuttersilos und Güllebehälter“, Ausgabe Juli 1994, sind allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 19 g Abs. 3 WHG für den Bau von Güllebehältern und Gärsilos eingeführt worden.

Zur Erfüllung der Vorgaben des WHG für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes und zur Vermeidung von Gewässerschäden sind über die DIN 11622 hinaus innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten - sofern die Lagerung von Gülle und Gärfutter nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung zulässig ist - folgende Regelungen zu beachten:

- 1 Bei Hochsilos und Hochbehältern muß der Fußpunkt Wand/Sohle einsehbar sein.
- 1.1 Bei Tiefsilos und Tiefbehältern, die ganz oder teilweise im Erdreich erstellt sind; mit einem Rauminhalt von mehr als 25 m³ ist eine Ringdrainage vorzusehen.
- 1.2 In Wasserschutzgebieten ist über Ziffer 1.1 hinaus eine zusätzliche Flächenabdichtung aus geeigneter Folie unter der Bodenplatte mit Ringdrainage (bei unterirdischer Aufstellung) bzw. Sichtkontrolle (bei oberirdischer Aufstellung) erforderlich. Diese Flächenabdichtung ist bei monolithischen Stahlbetonbehältern nicht erforderlich.
- 2 Die Befüllung und Entleerung der Behälter sollen möglichst von oben erfolgen.
- 3 Befüll- und Entleerleitungen müssen mit Absperreinrichtungen nach DIN 11832 versehen sein.
- 4 Armaturen und Schieber sind mindestens einmal pro Jahr zu warten.
- 5 Ziffern 1 bis 4 gelten sinngemäß auch für Güllekeller.
- 6 Die Befüll- und Entnahmeplätze für Gülle sollen befestigt sein, damit eventuell auslaufende Gülle gesammelt und in den Behälter geleitet werden kann.
- 7 Die Anlagen sind
 - vor Inbetriebnahme (vgl. DIN 11622)
 - während des Betriebes auf Dichtheit der Behälter und Rohrleitungen (Drainage, Rohrleitungsanschlüsse, Armaturen, Kontrollschächte) durch Sichtkontrolle mindestens 1mal jährlich
 zu kontrollieren.

Diese Anforderungen an Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften wurden innerhalb der nordrhein-westfälischen Wasserwirtschafts- und Landwirtschaftsverwaltung erarbeitet. Sie sind beim wasserrechtlichen Vollzug zugrunde zu legen.

Ich weise darauf hin, daß die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die Feststellung der dauernden Dichtheit der Anlagen allein dem Betreiber obliegt.

Das „Merkblatt über wasserwirtschaftliche Anforderungen an Güllebehälter aus Stahlbeton, Formsteinen und Fertigteilen“ wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1995 S. 365.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat der Republik Sierra Leone, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 14. 2. 1995 -
II B 5 - 444,2 - 1

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Sierra Leone in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Ralf Lienenkämper am 26. 1. 1995 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Anschrift: 40670 Meerbusch, Rudolf-Diesel-Straße 2
Telefon: 021 59/1707
Telefax: 021 59/51149
Sprechzeit: Di. und Do. 10.00-12.00 Uhr

- MBl. NW. 1995 S. 365.

Innenministerium

Landtagswahl 1995 Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Vertreter

Bek. d. Innenministeriums v. 9. 2. 1995 -
I A 4/20-1195.12

Meine Bek. v. 30. 11. 1994 (MBl. NW. S. 1495) ändert sich bei laufender Nummer 56 Wahlkreis 147 - Olpe wie folgt:

b) Giese, Werner
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

- MBl. NW. 1995 S. 365.

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1994

RdErl. d. Innenministeriums v. 13. 2. 1995 -
III B 2 - 56.10.00-4501/95

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für das Haushaltsjahr 1994 auf

11 230 340 694,30 DM

festgesetzt. Unter Berücksichtigung des Restbetrages aus der Schlußabrechnung für das Haushaltsjahr 1993 wird voraussichtlich ein Betrag von

11 230 340 699,86 DM

entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

- MBl. NW. 1995 S. 365.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 10. 2. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
631	19. 1. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	64
77	16. 1. 1995	Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem (Selbstüberwachungsverordnung Kanal - SüwV Kan)	64
820	24. 1. 1995	Verordnung über die Vereinigung von Innungskrankenkassen in Nordrhein-Westfalen	68
86	31. 1. 1995	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte	69
92 45	24. 1. 1995	Verordnung zur Änderung von Verordnungen über die Bestimmung zuständiger Behörden nach dem Gefahrguttransportrecht und dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container	68

- MBL NW. 1995 S. 366.

Nr. 11 v. 14. 2. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2022	12. 1. 1995	Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	72
2030	21. 1. 1995	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers	76
822	7. 12. 1994	Zweiter Nachtrag zur Satzung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	76
	26. 1. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn, sowie der Änderung dieses Gebietsentwicklungsplanes im Gebiet der Stadt Paderborn (Darstellung eines Bereiches für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen)	78

- MBL NW. 1995 S. 366.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/236 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 198,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 6. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSE Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589